BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1776**
Landtag 28.04.2026
21. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 28. April 2026

Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2025 –

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2025 – mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT

über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz im Jahr 2025

Der Senator für Finanzen

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung 1

2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz 3

3. Abbau der übermäßigen Verschuldung 4

4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft 7

Anhang-Tabelle 1: Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme laut Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz 10

1. Einleitung und Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2020 erhalten die Länder Bremen und Saarland im Zuge der Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern jährliche Sanierungshilfen. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass die beiden Länder allein aufgrund der übrigen Regelungen zu den Finanzbeziehungen nicht in der Lage wären, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (Beschränkung der Netto-Neuverschuldung) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist jeweils eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie struktureller Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche. Um diese Sondersituation zu berücksichtigen, erhalten die Länder Bremen und Saarland ab dem Jahr 2020 jährlich jeweils 400 Mio. Euro Sanierungshilfen als „Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz“ (vgl. § 1 Absatz 1 Sanierungshilfengesetz (SanG)).

Dem Erhalt dieser Sanierungshilfen stehen Sanierungsverpflichtungen gegenüber. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SanG „verpflichten sich [die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland] mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 [Grundgesetz] einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.“

Der vorzunehmende Abbau der übermäßigen Verschuldung wird im Weiteren durch eine detaillierte Tilgungsvorgabe präzisiert. Hierzu wurde das SanG mit erstmaliger Wirkung für das Jahr 2025 an die Novelle des Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz angepasst. Die Tilgungsvorgabe lautet nunmehr, dass jährlich „die strukturelle Nettokreditaufnahme mindestens in Höhe von einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleiben [muss].“ Zudem muss die strukturelle Nettokreditaufnahme in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren um mindestens ein Fünftel der gewährten Sanierungshilfen hinter der grundgesetzlich zulässigen Neuverschuldung zurückbleiben.

In einer konkretisierenden Verwaltungsvereinbarung (SanG-VV) auf der Grundlage des § 4 SanG haben das Bundesministerium der Finanzen und die Freie Hansestadt Bremen festgehalten, dass über die Einhaltung dieser Maßgaben wie folgt zu berichten ist: Nach Ablauf eines Haushaltsjahres übermittelt die Freie Hansestadt Bremen bis spätestens zum 15. März zunächst die erforderlichen Haushaltsdaten an das Statistische Bundesamt zur Aufbereitung. Diese Übermittlung ist für das Jahr 2025 am 11. März 2026 elektronisch erfolgt. Anschließend erhält das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bis zum 30. April einen näheren Bericht des Landes über die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen im abgelaufenen Jahr. Diesen Bericht legt die Freie Hansestadt Bremen bezogen auf das Haushaltsjahr 2025 hiermit vor.

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts 2025 sind wie folgt zusammenzufassen:

- Die Vorgaben des novellierten Artikels 109 Absatz 3 GG i.V.m. ihrer näheren Ausgestaltung durch Landesrecht wurden im Jahr 2025 eingehalten. Zulässig war gemäß Mitteilung des Bundesfinanzministeriums aufgrund des § 2 Absatz 3 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes (StruKomLäG) eine strukturelle Nettokreditaufnahme von höchstens 148,695 Mio. Euro. Tatsächlich schloss der Haushalt des Stadtstaates mit einer strukturellen Tilgung von 227,4 Mio. Euro, ab. Die höchstens zulässige Nettokreditaufnahme wurde somit um 376,1 Mio. Euro unterschritten.

- Gemäß der Berechnungsweise im SanG-Verfahren wurde ebenfalls eine strukturelle Tilgung in leicht abweichender Höhe erzielt, die strukturelle Nettokreditaufnahme betrug – 228,0 Mio. Euro. Die grundgesetzlich zulässige Nettokreditaufnahme von knapp 148,7 Mio. Euro wird damit um 376,7 Mio. Euro unterschritten. Gemäß Sanierungsverpflichtung aus § 2 Absatz 2 SanG muss der grundgesetzlich zulässige Wert um wenigstens ein Achtel der gewährten Sanierungshilfe (somit 50 Mio. Euro) unterschritten werden. Die Sanierungsverpflichtung wurde somit erfüllt.

- Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung des Prüfbescheides des BMF für den Fünfjahreszeitraum 2020 bis 2024, der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 SanG-VV für das Jahresergebnis 2024 maßgeblich ist, werden die Prüfungsanforderungen des § 2 Abs. 3 SanG für den Zweijahreszeitraum 2024/25 erfüllt.

- Unter Wahrung der Anstrengungen zur Erfüllung der vorgenannten Sanierungsverpflichtungen hat der Senat auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffen. Die Sanierungshilfen haben als Teil der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen dazu beigetragen, dass im Jahr 2025 die im Bericht näher ausgeführten Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Einwohner:innen sowie von Arbeitsplätzen unternommen werden konnten.

2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach der im März 2025 erfolgten Ergänzung gilt dieser Grundsatz als erfüllt, „wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten." Die nähere Aufteilung dieses begrenzten Kreditspielraums auf die Länder im StruKomLäG gibt vor, dass für die Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2025 ein Volumen von knapp 148,7 Mio. Euro zulässig ist. Die darüberhinausgehende nähere Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Kreditbegrenzungsregel für die Haushalte der Länder sieht das Grundgesetz im Rahmen der Länderautonomie vor.

Für die Freie Hansestadt Bremen gelten gemäß §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung sowie einer ergänzenden Rechtsverordnung zu den Details der Konjunkturbereinigung für die Haushalte des Landes Bremen und seiner zwei Stadtgemeinden die folgenden Maßgaben zur Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz:

- Die Überprüfung der Einhaltung der Kreditbegrenzungsregel erfolgt auf Grundlage der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem Finanzierungssaldo unter Einbeziehung der Rücklagenbewegungen ergibt.
- Die Nettokreditaufnahme ist um drei strukturelle Wirkungsfaktoren zur strukturellen Nettokreditaufnahme zu bereinigen:
    - vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge (finanzielle Transaktionen),
    - Auswirkungen der Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (Konjunkturkomponente), wobei die bereits im Konsolidierungshilfengesetz-Verfahren praktizierte Methodik grundsätzlich übernommen wird,
    - Einbeziehung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine eigene Kreditermächtigung vorgesehen ist.
- Die strukturelle Nettokreditaufnahme darf höchstens dem nach dem StruKomLäG festgelegten Wert entsprechen.
- Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft abgewichen werden. Der Beschluss ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Im Ergebnis des Jahres 2025 schloss der konsolidierte Haushalt des Stadtstaates mit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von - 227,4 Mio. Euro Mio. Euro ab. Dieser Wert liegt 376,1 Mio. Euro unter dem grundgesetzlich zulässigen Nettokreditaufnahme von knapp 148,7 Mio. Euro und erfüllt damit die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung.

Die oben skizzierten Berechnungsschritte sind weitgehend identisch mit der Berechnungsweise, die für die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen nach SanG maßgeblich ist.[1] Daher wird zur näheren rechnerischen Herleitung des o.g. Jahresergebnisses auf Tabelle 1 im nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

[1] Abweichungen resultieren vorrangig aus der Verwendung unterschiedlicher Datenstände zur Berechnung der Auswirkungen von bundesweiten Steuerrechtsänderungen auf Bremen.

3. Abbau der übermäßigen Verschuldung

Gemäß § 2 SanG verpflichten sich die Empfängerländer der Sanierungshilfen über die Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz hinaus dazu, Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung zu ergreifen. Hierzu führt § 2 Absatz 2 des Gesetzes näher aus:

> *„(…) Jährlich muss die strukturelle Nettokreditaufnahme mindestens in Höhe von einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleiben. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren ist die übermäßige Verschuldung um mindestens ein Fünftel der gewährten Sanierungshilfen abzubauen (...)“.*

Demzufolge ist die grundgesetzlich zulässige Kreditaufnahme jährlich um wenigstens 50 Mio. Euro zu unterschreiten. In einem Fünfjahreszeitraum müssen Unterschreitungen von in Summe wenigstens 400 Mio. Euro realisiert werden. Jahresdurchschnittlich ist somit eine Unterschreitung von 80 Mio. Euro erforderlich. Der Senat übernimmt diese Zielgröße als zentrale finanzpolitische Rahmenvorgabe für die Aufstellung von Haushalt und Finanzplanung.

Zur Feststellung der Einhaltung dieser Vorgaben wird die Nettokreditaufnahme herangezogen. Sie ergibt sich als Saldo aus den Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32) und den Tilgungen am Kreditmarkt (Obergruppe 59). Gemäß Verwaltungsvereinbarung wird sie um folgende strukturell verzerrende Faktoren bereinigt:

- Um finanzielle Transaktionen, d.h. vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge. Hierzu zählen Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) und für die Darlehensvergabe (Obergruppen 85 und 86) sowie spiegelbildlich Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen (Gruppen 133 und 134), aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Obergruppe 31) sowie aus Darlehensrückflüssen (Obergruppen 17 und 18).
- Um dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, wird dieser Saldo zudem um die konjunkturellen Effekte bereinigt. Dies erfolgt nach dem Konsolidierungshilfeverfahren gemäß Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2025.
- Zusätzlich sind unselbstständige Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat zugeordnet werden, einzubeziehen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben erfolgt zeitlich differenziert. Gemäß den Vorgaben prüft das Bundesministerium der Finanzen alle 2 Jahre, ob die jeweils maßgebliche Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme eingehalten wurde. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zusätzlich nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums, ob die für diesen Zeitraum maßgebliche, insgesamt höhere Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme eingehalten wurde. Das Bundesministerium der Finanzen kann auf begründeten Antrag des Landes feststellen, dass eine Unterschreitung auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht und daher unbeachtlich ist. Es obliegt dabei

dem betreffenden Land, den Charakter und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.

Entsprechend hat das Bundesministerium der Finanzen zuletzt den Fünfjahreszeitraum 2020-2024 geprüft und festgestellt, dass die seinerzeitigen Vorgaben eingehalten wurden. Die jährlich zu erzielende Tilgung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG bleibt somit unverändert.

Zur Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen im Jahr 2025 ist Folgendes festzustellen:

Die kamerale Nettokreditaufnahme im Jahr 2025 betrug 143 Mio. Euro. Bereinigt um finanzielle Transaktionen (Saldo - 129 Mio. Euro) sowie die Konjunkturkomponente (Saldo - 242 Mio. Euro) ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme von -228,0 Mio. Euro.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme von - 228 Mio. Euro erfüllt die Sanierungsverpflichtung aus § 2 Absatz 2 SanG. Demnach muss die grundgesetzlich zulässige Nettokreditaufnahme um wenigstens ein Achtel der gewährten Sanierungshilfe (somit 50 Mio. Euro) unterschritten werden, jahresdurchschnittlich ist eine Unterschreitung von 80 Mio. Euro erforderlich. Der grundgesetzlich zulässige Kreditspielraum wird jährlich durch Mitteilung des Bundesfinanzministeriums aufgrund des § 2 Absatz 3 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes (StruKomLäG) festgelegt. Nach der für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblichen Mitteilung betrug der höchstens zulässige Wert für die Freie Hansestadt Bremen 148,695 Mio. Euro. Die tatsächlich realisierte strukturelle Tilgung unterschreitet diesen Wert um 376,7 Mio. Euro und damit um 296,7 Mio. Euro mehr als die jahresdurchschnittlich erforderliche Unterschreitung von 80 Mio. Euro bzw. 326,7 Mio. Euro als die per annum mindestens erforderliche Unterschreitung von 50 Mio. Euro.

Die rechnerische Herleitung ist in übersichtlicher Form der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine vollumfängliche Herleitung, die auch die einzelnen Berechnungsschritte der Konjunkturkomponente beinhaltet, wird im Anhang dargestellt. Tabelle 1 weist weder unselbstständige Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung noch Entnahmen aus oder Zuführungen an ein Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung aus, da diese in der Freien Hansestadt Bremen nicht bestehen bzw. nicht getätigt wurden.

Zur deutlichen Übererfüllung der Vorgaben im Jahr 2025 ist anzumerken, dass diese einem Sondereffekt in Form einer außerplanmäßigen Sondertilgung von Krediten zuzuordnen ist. Die betreffenden Kredite waren in 2024 zur Unterstützung der bremischen Wirtschaft, insbesondere der Stahlwerke, bei der Umstellung auf klimaneutrale Produktion aufgenommen worden (vgl. hierzu ausführlich die Erläuterungen im Sanierungshilfenbericht 2024). Nach der Entscheidung der betreffenden Konzernleitung, die Umrüstung des Bremer Stahlwerks und anderer Konzernstandorte auf dekarbonisierte Produktionsprozesse vorerst nicht weiter zu verfolgen, konnte die Auszahlung der mit Zustimmung der EU und Förderung des Bundes bereits bewilligten Fördermittel nicht erfolgen. Wenngleich der Senat gemeinsam mit der Bundesregierung auf eine perspektivische Änderung der Konzernentscheidung insbesondere durch Verbesserung europäischer und deutscher Marktbedingungen hinarbeitet, ist zum jetzigen Zeitpunkt

aus haushaltsrechtlicher Sicht die Rückzahlung der Fördermittel durch den Treuhänder und die Verwendung der zurückerhaltenen Mittel zur Sondertilgung der hierfür aufgenommenen Kredite erforderlich gewesen. Die Sondertilgung umfasste ein Gesamtvolumen von 296 Mio. Euro und wirkt sich in dieser Höhe verbessernd auf die strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Gleichwohl hat der Senat im Rahmen der Haushaltssteuerung die politische Maßgabe verfolgt, das finanzpolitische Ziel der Unterschreitung des grundgesetzlich zulässigen Kreditrahmens um 80 Mio. Euro auch ohne diesen Sondereffekt zu erreichen. Dieses Ziel wurde erreicht: Die strukturelle Nettokreditaufnahme unterschreitet nach Abzug des Sondereffekts den grundgesetzlich zulässigen Rahmen um weitere 80 Mio. Euro.

Tabelle 1: Einhaltung der Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist
	2025
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1.840
- Tilgungen am Kreditmarkt	1.697
Nettokreditaufnahme	**143**
- Ausgaben für finanzielle Transaktionen	134
davon für Erwerb von Beteiligungen	110
davon für Tilgungen an öffentlichen Bereich	2
davon für Darlehensvergabe	21
+ Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5
davon aus Veräußerung von Beteiligungen	0
davon aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0
davon aus Darlehensrückflüssen	5
+ Konjunkturkomponente	-242
davon Ex-ante-Konjunkturkomponente	-99
davon Steuerabweichungskomponente	-143
Strukturelle Nettokreditaufnahme	**-228**
- grundgesetzlich zulässige strukturelle Kreditaufnahme	149
Unterschreitung (-) der grundgesetzlich zulässigen Kreditaufnahme	**-377**

Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung des Prüfbescheides des BMF für den Fünfjahreszeitraum 2020 bis 2024, der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 SanG-VV für das Jahresergebnis 2024 maßgeblich ist, werden die Prüfungsanforderungen des § 2 Abs. 3 SanG für den Zweijahreszeitraum 2024/25 erfüllt.

4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft

Zu den gemäß § 2 SanG zu ergreifenden Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG gehören neben dem Abbau der übermäßigen Verschuldung auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

Der Senat teilt die Notwendigkeit weiterer wirtschafts- und finanzkraftstärkender Maßnahmen. Das Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten, macht Investitionen in die ökonomische Leistungsfähigkeit der Sanierungsländer Saarland und Bremen erforderlich. Der Senat ist sich aber auch bewusst, dass die dafür eigentlich erforderliche überproportionale Anstrengung im Ländervergleich vor dem Hintergrund der beschriebenen Finanzausstattung jedenfalls nur unter sonst sehr günstigen Rahmenbedingungen zu realisieren ist. Daher ist eine Konzentration auf wesentliche Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich.

Der Bericht unterteilt vor diesem Hintergrund Bremens Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft- und Finanzkraft im Berichtsjahr in zwei wesentliche Kategorien: Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Durch die Maßnahmen zur Einwohnergewinnung entstehen Bremen erhebliche Entlastungen. Als „Hauptstädte ohne Umland“ finanzieren die Stadtstaaten oberzentrale Infrastruktur auch für außerhalb ihrer Landesgrenzen liegende Regionen und deren Bevölkerung. Teilweise unterhalten sie Infrastruktur von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik, insbesondere in Form der Seehäfen, bisher weitgehend aus eigenen Mitteln. Da die bundesstaatliche Finanzverteilung gleichwohl vorrangig nach Einwohner:innen wirkt, ist das Halten und Gewinnen von Bevölkerung innerhalb der Landesgrenzen für die Stadtstaaten finanziell existenzsichernd. Jede:r gegenüber einem anderen Wohnort im Bundesgebiet gewonnene bzw. gehaltene Einwohner:in generiert für das Land und seine Stadtgemeinden zusätzliche Einnahmeeffekte im Finanzausgleichssystem. Wenngleich diesen Mehreinnahmen individuell heterogene einwohnerbezogene Aufwendungen gegenüberstehen, tragen sie aufgrund der in jedem Fall zu tragenden Kosten für oberzentrale Infrastrukturen erheblich zu einer aufgabengerechteren Finanzausstattung des Zwei-Städte-Staates bei.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen, also Wirtschaftskraftstärkung im engeren Sinne, trägt ebenfalls zur Generierung von Steuermehreinnahmen bei. Wenngleich diese aufgrund der einwohnerbezogenen bundesstaatlichen Finanzverteilung weitaus stärker nivelliert werden, verbleiben auch je zusätzlichem Arbeitsplatz fiskalisch positive Effekte. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Arbeitsplätze in weiterer Hinsicht einen Sanierungsbeitrag leisten: Erstens tragen Arbeitsplätze als Standortfaktor für die Wohnortwahl zum Gelingen der o.g. Maßnahmen der Einwohnergewinnung bei. Zusätzlich werden die öffentlichen Haushalte durch eine verbesserte Arbeitsmarktlage im Bereich der Sozialausgaben entlastet.

Im Jahr 2025 haben die Sanierungshilfen dazu beigetragen, im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen insbesondere die nachfolgend ausgewählten Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen:

Kernelement der Maßnahmen zur Einwohnergewinnung ist die zielorientierte Wohnungsbaukonzeption, die in den vergangenen Jahren bis 2020 zur Schaffung von 1.700 bis 2.100 Wohneinheiten jährlich geführt hat. 2023 wurden 1.642 Wohneinheiten fertiggestellt; 2024 waren es 1.591 Wohneinheiten. (Werte für 2025 werden üblicherweise im Frühsommer von den Statistischen Ämtern veröffentlicht). Dabei ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Wohneinheiten – üblicherweise ist dafür etwa jede dritte Wohneinheit anzunehmen – Einwohner:innen in durchschnittlicher Haushaltsgröße hält oder gewinnt. Indem der Wohnungsbestand dauerhaft vergrößert wird, wirken bei anhaltend angespanntem urbanen Wohnungsmarkt die fiskalischen Verbesserungen nachhaltig für die Folgejahre.

Um auch die tatsächliche Anmeldung eines in Bremen und Bremerhaven genommenen Wohnsitzes im Bereich der für Bremen bedeutsamen Bildungszuwanderung zu verstärken, zahlt das Land Bremen eine Neubürgerprämie für Studierende. Im Jahr 2025 wurden 1.884 Förderfälle gezählt. Auch für Auszubildende gibt es die Neubürgerprämie: Hier wurden 93 Förderfälle gezählt. Die geringen Gesamtaufwendungen je Fall wirken auch unter Berücksichtigung möglicher Mitnahmeeffekte günstig auf die Finanzausstattung des Stadtstaates.

Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung und Entwicklung von Gewerbeflächen. Hierzu zählt aktuell das Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen, welches im Jahr 2025 rund 300 Arbeitsplätze gesichert hat. 119 Arbeitsplätze wurden 2025 im Rahmen des Gewerbeentwicklungsprogramms neu geschaffen. Das Gewerbeentwicklungsprogramm hat Investitionseffekte in Höhe von 12 Mio. € ausgelöst. Es hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.

Im Rahmen der GRW-Richtlinie im Land Bremen werden im Wesentlichen gewerbliche Unternehmen, die aufgrund der Art der Tätigkeit und anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des geförderten Investitionsvorhabens einen Beitrag zur Erreichung eines der folgenden Ziele leistet: Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen - Wachstum und Wohlstand erhöhen, Standortnachteile ausgleichen, Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigt. Die Förderung wird zum großen Teil von kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen. Ziel der Förderung ist neben der Durchführung der Investitionsmaßnahmen die Neuschaffung bzw. Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Das Förderprogramm löste ab 1. Januar 2024 das bisherige Landesinvestitionsförderprogramm (LIP) ab. Die Zuwendungen des Jahres 2025 wurden alle mit 50 % Bundesmitteln refinanziert. Insgesamt wurden im Jahr 2025 rd. 9,6 Mio. € Zuwendungen für Investitionen von geförderten Unternehmen in Höhe von rd. 77,5 Mio. € bewilligt. Die signifikante Steigerung der Förderungen gegenüber 2024 ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Bremen Im Jahr 2024 zur Verfügung stehenden GRW-Mittel fast ausschließlich auf die Förderung eines großen Infrastrukturprojektes (Gewerbepark Hansalinie) konzentriert wurden. Es wurden daher mögliche Zuwendungen im Rahmen der GRW-Richtline

Land Bremen nach 2025 verschoben. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen haben sich die geförderten Unternehmen verpflichtet, mindestens 452 vorhandene Dauerarbeitsplätze zu sichern und 156 Dauerarbeitsplätze neu zu schaffen.

In der Stadt Bremerhaven wurden rd. 700.000 € aufgewendet, um die Gewerbegebiete Luneplate und Weserportstraße weiter zu erschließen sowie im Rahmen des nachhaltigen Gewerbegebietes LuneDelta / Green Economy ein Gründer:innenzentrum „Green Economy“ zu errichten, das kleinen und innovativen Unternehmen aus dem Bereich „Green Economy“ ein innovatives, nachhaltiges und unterstützendes Umfeld bieten soll. Nach Abschluss dieser Vorhaben sollen rd. 6.000 Arbeitsplätze entstehen.

Die Sanierungshilfen trugen auch zur Ermöglichung gezielten Personaleinsatzes im Bereich der Vermögensabschöpfung durch die Justiz- und Innenbehörde bei. Im Jahr 2025 konnten durch Vermögensabschöpfung Haushaltseinnahmen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € erzielt werden. Ziel der Vermögensabschöpfung ist es, die aus Straftaten erzielten Vermögensvorteile, insbesondere in den Bereichen organisierte Kriminalität, Zwangsprostitution sowie Betäubungsmittel-, Wirtschafts-, Korruptions- und Arbeitsmarktdelikten, den Tätern vollständig zu entziehen und damit zu verhindern, dass sie in die Planung und Begehung weiterer Straftaten reinvestiert werden.

Anhang-Tabelle 1: Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme laut Verwaltungs-vereinbarung zum Sanierungshilfengesetz

in Mio. Euro

Lfd. Nr.		Bremen
	Nettokreditaufnahme	
1	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	1.840,4
2	Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	1.697,4
3	**Saldo**	**143,0**
	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)	
	1. Ausgaben	
4	Erwerb von Beteiligungen	110,0
5	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	2,3
6	Darlehensvergabe	21,4
	2. Einnahmen	
7	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
8	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
9	Darlehensrückflüsse	4,7
	3. Saldo der finanziellen Transaktionen	
10	**Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)**	**-128,9**
	III. Nettokreditaufnahme der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
	1. Nettokreditaufnahme Extrahaushalte	
11	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	0,0
12	Tilgung am Kreditmarkt	0,0
13	Saldo	0,0
	2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte	
	Ausgaben	
14	Erwerb von Beteiligungen	0,0
15	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16	Darlehensvergabe	0,0
	Einnahmen	
17	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18	Darlehensrückflüsse	0,0
	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	
19	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	0,0
	3. Strukturelle Nettokreditaufnahme der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
20	**Strukturelle Nettokreditaufnahme der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung**	**0,0**
	IV. Konjunkturelle Bereinigung	
21	**Ex Post Konjunkturkomponente**	**-242,0**
	V. Bereinigung der Nettokreditaufnahme	
22	Nettokreditaufnahme	143,0
23	+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-128,9
24	+ Strukturelle Nettokreditaufnahme der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	0,0
25	+ Ex Post Konjunkturkomponente	-242,0
26	**= strukturelle Nettokreditaufnahme**	**-228,0**

Herleitung der Konjunkturkomponente gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 SanG-VV

I. Herleitung der ex-ante-Konjunkturkomponente

Lfd. Nr.	Daten		2025	
			Länder-gesamtheit	Land
	Schätzzeitpunkt		-	Frühjahr 2024
1	Absolute nominale Produktionslücke	Mio. €	-48289,979	-
2	Budgetsemielastizität Ländergesamtheit		0,134	-
3	Ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	Mio. €	-6475,686	-
4	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit	%	-	0,011
5	**Ex ante-Konjunkturkomponente des Landes**	**Mio. €**	**-**	-71,728
6	Absolute nominale Produktionslücke	Mio. €	-48289,979	-
7	Budgetsemielastizität Gemeinden		0,057	-
8	Ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindegesamtheit	Mio. €	-2771,845	-
9	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	%	-	0,010
10	Ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindeebene des Stadtstaates	Mio. €	-	-26,863
11	**Ex ante-Konjunkturkomponente des Stadtstaates**	**Mio. €**	**-**	-98,591

II. Herleitung der Steuerabweichungskomponente

Lfd. Nr.	Daten		2025	Berechnung
			Land	
1	Geschätzte Steuereinnahmen des Landes	Mio. €	4.265,616	
2	Steuereinnahmen des Landes	Mio. €	3.863,862	
3	Allgemeine BEZ	Mio. €	483,574	
4	Gemeindefinanzkraft-BEZ	Mio. €		
5	Forschungsförderungs-BEZ	Mio. €		
6	Förderabgabe	Mio. €		
7	Tatsächliche Steuereinnahmen	Mio. €	4.347,436	2+3+4+5+6
8	Rechtsänderungen, die die Ländergesamtheit betreffen	Mio. €	-1.821,309	
9	Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit	%	0,011	
10	Rechtsänderungen je Land	Mio. €	-20,752	8 * 9
11	Landesspezifische Steuerrechtsänderung	Mio. €	5,000	
11a	Zensusbedingte Einnahmeeffekte	Mio. €	209,273	

12	Zuschläge für Rechtsänderungen, die die Ländergesamtheit betreffen (Summe)	Mio. €		-
13	Abschläge für Rechtsänderungen, die die Ländergesamtheit betreffen (Summe) (negatives Vorzeichen)	Mio. €		-
14	Zuschläge für landesspezifische Rechtsänderungen	Mio. €		-
15	Abschläge für landesspezifische Rechtsänderungen (negatives Vorzeichen)	Mio. €		-
-			-	-
16	**Steuerabweichungskomponente des Landes**	**Mio. €**	**-111,7023**	7-1-(10+11+11a)+12+13+14+15
17	Geschätzte Steuereinnahmen	Mio. €	1.484,419	
18	Tatsächliche Steuereinnahmen	Mio. €	1.436,130	
19	Rechtsänderungen, die die Gemeindegesamtheit betreffen	Mio. €	-1.577,000	
20	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	%	0,010	
21	Steuerrechtsänderungen der Gemeinden je Land	Mio. €	-16,552	19 * 20
22	Landesspezifische Steuerrechtsänderung der Gemeindeebene	Mio. €		
23	Zuschläge für Rechtsänderungen, die die Ländergesamtheit betreffen (Summe)	Mio. €		-
24	Abschläge für Rechtsänderungen, die die Ländergesamtheit betreffen (Summe) (negatives Vorzeichen)	Mio. €		-
25	Zuschläge für landesspezifische Rechtsänderungen	Mio. €		-
26	Abschläge für landesspezifische Rechtsänderungen (negatives Vorzeichen)	Mio. €		-
27	**Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene**	**Mio. €**	**-31,736**	18-17-(21+22)+23+24+25+26
28	**Steuerabweichungskomponente des Stadtstaates**	**Mio. €**	**-143,438**	16+27

III. Summierung zur Ex-Post-Konjunkturkomponente

Lfd. Nr.	Daten		2025	Berechnung
			Land	
1	Ex ante-Konjunkturkomponente	Mio. €	-98,591	
2	Steuerabweichungskomponente	Mio. €	-143,438	
3	**Ex post-Konjunkturkomponente**	**Mio. €**	-242,0290	1+2